

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschicht: Tagesblatt Riesa.  
Genuss Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1338  
Circulaf Nr. 52.

Nr. 304.

Freitag, 30. Dezember 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Kupongebühr, Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibfläche (7 Zeilen) 2.— Mark, Ortspreis 1,75 Mark; zeltäußerer und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 75 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät, Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1921/22 betr.

In Abänderung der Bekanntmachungen des Kommunalverbands vom 9. August und 8. Oktober 1921 wird für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschließlich der revivierten Städte Großenhain und Riesa folgendes bekanntgegeben:

1. Für den Verkauf von Mehl und Roggen- und Weizenbrot sind infolge Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Mühlen und Bäckereien folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

A. für Mehl:	
a) im Großhandel	
für Weizenmehl 369.— M. für 1 dt brutto im Hofort	
für Roggenmehl 341.50 " " " " " "	frei Haus,
b) im Kleinhandel	
für Weizenmehl 4.45 M. für 1 kg	
" Roggenmehl 4.15 " " " " " "	
B. für Brot:	
für Roggenbrot 3.45 M. für 1 kg	
" Weizenbrot 4.70 " " " " " "	1 Brot zu 1900 gr
2.— " " " " " "	420 gr.

2. 100 kg Roggenmehl müssen eine Ausbeute von 136 kg Roggenbrot und 100 kg Weizenmehl eine Ausbeute von 132 kg Weizenbrot ergeben. Es dürfen sonach zu 1 kg Roggenbrot höchstens 735 gr und zu 1 kg Weizenbrot höchstens 757 gr Mehl verwendet werden.

Hierbei wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Roggen- und Weizenbrot, welches der Verbrauchsregelung unterliegt, ausdrücklich untersagt ist — zu vergl. Punkt 21 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 9. 8. 1921 —

3. Etwa festgesetzte Ueberretungen dieser Vorschriften werden, abgesehen von ev. Schließung des Betriebs, unnachlässig an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben werden.

4. Der Preis für die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die Umsagegetreide abgeliefert haben, in Höhe von 10% der gefestigten Getreidemenge anzuteilende Riese wird bis auf weiteres auf 130 M. für den Zentner festgesetzt.

5. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 2. Januar 1922 ab in Kraft.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 9. 8. 1921 bestraft.

Großenhain, am 29. Dezember 1921.

Der Kommunalverband.

Auf Blatt 480 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Emil Mensel, Rieser Tafelglasbüttenwerke in Riesa a. d. Elbe betr., ist heute eingetragen worden: Procura ist dem Kaufmann Walther Tesch in Riesa erteilt.

Amtsgericht Riesa, den 29. Dezember 1921.

## Neuwahl der Vertrauens- und Erfahrmänner zur Angestelltenversicherung

auf die Zeit vom 1. Januar 1922 bis mit 31. Dezember 1927.

Da für die Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste eingegangen ist, wählen die auf ihr gültig verzeichneten Personen gemäß § 18 der Wahlordnung als gewählt. Es sind dies:

a) Vertrauensmänner:

1. Kaufmann Will Braune,
2. Rechtsanwalt Dr. jur. Arthur Fröbe,
3. Kaufmann Fris Hoede,

b) Erfahrmänner:

1. Kaufmann Morik Berg,
2. Kaufmann Albert Dering,
3. Kaufmann Alfred Heyn,
4. Kaufmann Franz Honef,
5. Kaufmann Ernst Kreschmar jun.,
6. Diplomingenieur Fris Reibler,

fämtlich in Riesa wohnhaft.

Bei der am 29. Dezember 1921 erfolgten Wahl für die versicherten Angestellten sind gewählt worden:

a) Vertrauensmänner:

1. Handlungsgehilfe Hugo Ködel,
2. Lagerhalter Paul Degler,
3. Buchhalter Edmund Klawitter,

b) Erfahrmänner:

1. Kontoristin Johanna Dunger,
2. Handlungsgehilfe Johannes Johne,
3. Buchhalter Georg Hippmann,
4. Werkmeister Emil Ringe,
5. Produkt Julius Scharre,
6. Buchhalter Otto Lindemann,

fämtlich in Riesa wohnhaft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1921.

Stadtrat Guta der. Wahlleiter.

## Vertilches und Sächliches.

Riesa, den 30. Dezember 1921.

— Kirchliches. Der Glockenaufruf ist auf vorstehenden gegangen, jedoch das erwartete Geld in der Silberrnacht voraussichtlich mäßig sein wird. Im Glockenfestgottesdienst (siehe die Kirchennachrichten) werden die neuen Glocken erst einzeln und dann zusammen aufgestellt werden. Wir verweisen zugleich auf die Einladung auf Seite 4 dieser Nummer zu dem Glockenfamilienabend des evangelischen Jungmännervereins, der für die ganze Kirchengemeinde bestimmt ist.

— Neuregelung der Lohn- und Gehaltszahlung. Durch zwei unter dem 23. Dezember 1921 erlassene Gesetze (Gesetz betr. Forderung der Berechnung über Lohnzahlung und Gesetz über die Wändbarkeit von Gehaltsansprüchen) erfahren die bestehenden Wändbarkeitsbeschränkungen eine wesentliche Erweiterung. Während dem Lohnangehörigen bisher, je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger, jährlich 5000 bzw. 4000 M. und von dem überlebenden Betrage für seine Person ein Fünftel bis höchstens sechs Rehtel und keinesfalls mehr als 9000 M. (bzw. 8000 M. bei einem nichtunterhaltsberechtigten Schuldner)

verblieben, sind in Zukunft 12 000 M. höchstbim und von dem Rehrbetrage ein Drittel und bei Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger für jeden derselben ein Sechstel bis höchstens insgesamt zwei Drittel der Wändung entzogen. Die bisherigen absoluten Höchstgrenzen fallen fort; bei Lohnnekommen von mehr als 50 000 M. tritt allerdings infolge einer Beschränkung ein, als dem Schuldner von dem diese Summe übersteigenden Teil seines Einkommens ohne Rücksicht auf seine Unterhaltsverpflichtungen immer nur ein Drittel verbleibt. Bei den Beamten gebältern ist die absolute Wändungs Grenze ebenfalls auf 12 000 M. erhöht. Von dem diese Summe übersteigenden Betrage sind nach wie vor zwei Drittel pfandfrei. Ferner sind wie bisher die Fenerungszulagen und außerdem nunmehr auch die Kinderbeihilfen der Wändung entzogen. Das Gesetz über die Lohnzahlung tritt am 1. Januar, das über die Wändbarkeit von Gehaltsansprüchen am Tage der unmittelbaren bevorstehenden Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

— Keine Zulassung der „Bäckchen“ als Rachnahmeforderung. Auf eine Eingabe an die Oberpostdirektion Dresden wegen der Zulassung der „Bäckchen“ als Rachnahmeforderung, die von einer Firma als ein dringendes Bedürfnis für die Geschäftswelt hingestellt und auch schon von anderer Seite beantragt worden ist, erhebt die Handelskammer den folgenden Bescheid: „Die Frage, ob bei den Bäckchen die Rachnahme, Einschreibung und Wert-

## Wasserpreis-Erhöhung.

Mit Rücksicht auf die weitere außerordentliche Erhöhung der Selbstkosten des Leitungswassers haben die städtischen Kollegien beschlossen, den in § 8 Abs. 2 der Wasserwerks-Ordnung vom 16. 12. 1895 festgesetzten Preis für 1 cbm Wasser — auch für Hauswasser und Wasser für gewerbliche Zwecke — ab 1. Januar 1922 auf 1,80 M. zu erhöhen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. Dezember 1921.

## Gemeindesteuerordnung! Beherbergungssteuer!

Den von den städtischen Kollegien beschlossenen und vom Ministerium des Innern genehmigten XIII. Nachtrag vom 15. Dezember 1921 zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915 geben wir nachstehend bekannt.

In den nächsten Tagen können Druckstücke des Nachtrags zum Selbstkostenpreis in der Stadthauptkasse entnommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1921.

### XIII. Nachtrag

zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Riesa vom 20. September 1915.

In Abteilung B werden hinter Abschnitt J — Zusatzsteuer — folgende Bestimmungen eingefügt:

#### J. I. Beherbergungssteuer.

Punkt 1. Der Beherbergungssteuer unterliegen alle gewerbsmäßigen Beherbergungen im Stadtbezirk Riesa mit Ausnahme derjenigen, die ununterbrochen länger als einen Monat andauern, sowie mit Ausnahme der Beherbergungen in öffentlichen Anstalten, Krankenhäusern und Uebernachtungsanstalten gemeinnütziger Art.

Punkt 2. Die Steuer beträgt für die Person und für jede Uebernachtung 20% des dem Beherbergten abgeforderten Zimmerpreises, jedoch nicht unter 50 Pf.

Punkt 3. Als Zimmerpreis gilt nur der Betrag, den der Beherbergte für das Zimmer als solches zu zahlen hat, und zwar einschließlich eines etwaigen besonderen Licht- und Heizungsabgabs, aber ausschließlich der reichsgesetzlichen Umsatzsteuer, sowie des Bedienungsgeldes.

Punkt 4. Steuerpflichtig sind alle Personen, die hier gewerbsmäßig Personen beherbergen.

Punkt 5. Sie sind verpflichtet, ein vom Steueramte vorgeschriebenes Verzeichnis zu führen.

Dieses muß enthalten:

- a) die Namen der beherbergten Personen,
- b) die Beherbergungszeit,
- c) die Zimmerpreise.

Punkt 6. Das Verzeichnis ist monatlich, und zwar spätestens bis zum 7. des folgenden Monats im Stadtsteueramte zur Feststellung der Steuer oder Nachprüfung ordnungsmäßiger Steuerzahlung einzureichen.

Punkt 7. Das Verzeichnis ist mit dem für das Polizeiamt geführten Fremdenbuche jederzeit auf Verlangen den städtischen Aufsichtsbeamten zur Einsichtnahme vorzuliegen.

Punkt 8. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, die Beherbergungssteuer von den beherbergten Personen einzubehalten.

Punkt 9. Die Steuer für die innerhalb eines Kalendermonats erfolgten Beherbergungen wird mit dem ersten Tage eines jeden Kalendermonats für den vorhergehenden Monat fällig, und ist, wenn der Steuerpflichtige nicht in Zahlungsergung kommen will, spätestens bis zum 7. unter Beifügung des in Punkt 6 erwähnten Verzeichnisses an das Stadtsteueramt abzuführen.

Punkt 10. Auf die Hinterziehung der Steuer und auf die Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der Steuerermittelung oder Steueraufsicht erlassenen Vorschriften dieses Nachtrages oder der dazu ergangenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften finden die Strafbestimmungen in § 55 Abs. des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920, Seite 431 Abs.) entsprechende Anwendung.

Punkt 11. Dieser Nachtrag tritt ab 1. Januar 1922 in Kraft.

Riesa, am 15. Dezember 1921.

Der Rat der Stadt Riesa.

L. S. (gez.) Dr. Scheider, Bürgermeister. L. S. (gez.) G. Günther, Vorsteher.

Es wird bestätigt, daß das Ministerium des Innern den vorstehenden XIII. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa genehmigt hat.

Dresden, am 23. Dezember 1921.

Die Kreisbauhauptschaft.

L. S. (gez.) Krug v. Ribba und v. Falkenstein. Wwa.

## Diebstahl von 4 Bäumen betr.

In letzter Zeit sind von der an der Tschma hier befindlichen Rittergutswiese 4 Bäume (Eichen) gestohlen worden.

Wer uns den oder die Täter so bezeichnet, daß mit Hilfe dieser Angaben die Verurteilung erzielt wird, erhält eine Belohnung von 150 Mark.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Dezember 1921.

## Waldverbilligung.

Für Säuglinge bedürftiger Eltern soll Milch verbilligt abgegeben werden. Entsprechende Anträge sind bis Mittwoch, den 4. Januar 1922 durch Erwachsene, die entsprechende Auskunft über die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse geben können, im Gemeindeamt zu stellen.

Weißa bei Riesa, am 28. Dezember 1921.

Der Gemeindevorstand.